



Betr.-Ident.-Nr.	Ausb./Prüf.-Nr.	Berufs-Nr.	Berufs-Nr.	Berufs-Nr.	Berufs-Nr.	Berufs-Nr.	Berufs-Nr.
Firma							
Straße							
PLZ/Ort							
Telefon/Fax							
E-mail/Internet							
Angaben zum Ausbilder/-in (Privatanschrift) Männlich <input type="checkbox"/> Weiblich <input type="checkbox"/> Divers <input type="checkbox"/>							
Nachname/Vorname/Geburtsname				Geburtsdatum		Geburtsort	
Straße/Hausnummer				PLZ/Wohnort			
Telefon				E-Mail			
Stellung des Ausbilders/-in in der Ausbildungsstätte							
Vollzeitbeschäftigung	<input type="checkbox"/>	Teilzeitbeschäftigung mind. 75%	<input type="checkbox"/>	Sonstiges <input type="checkbox"/>			
Der/die Ausbilder/-in ist	Selbst Auszubildende/r	Hauptberuflich Ausbilder/-in	Nicht hauptberuflich Ausbilder/-in	Sonstige Ausbilder			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> _____			
Berufsausbildung des/der Ausbilders/-in (ggf. Fachrichtung)				Prüfung bestanden am		Prüfende Stelle	
Fachliche Eignung nach § 30.6 für den Ausbildungsberuf			Wird beantragt	Datum		Prüfende Behörde	
			<input type="checkbox"/>				
Persönliche Eignung nach § 29 <input type="checkbox"/>							
Ausbildereignung nach AEVO				Prüfung bestanden am		Prüfende Behörde	
<input type="checkbox"/>	Ausbilderschein (gemäß § 4 oder § 6.1 AEVO)						
<input type="checkbox"/>	Meister- oder gleichwertige Prüfung (gem. § 6.2 AEVO)						
Befreiung von der Ausbildereignungsprüfung				Befreit am		durch	
<input type="checkbox"/>	gemäß § 6.3 oder 6.4 AEVO						
<input type="checkbox"/>	Fortführen der Ausbildertätigkeit (gemäß § 7 AEVO)						
<input type="checkbox"/>	Freiberufler						

Kopien der Zeugnisse bitte beifügen!

***Erläuterung siehe Rückseite**

Bitte wenden!



Von Ausbilder/-in betreute Ausbildungsberuf(e)			
Ort	Datum	Unterschrift des Ausbildenden (Firma)	Unterschrift des/der Ausbilders/-in

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Bearbeitung Ihrer/s Antrags von der IHK Pfalz (Rheinallee 18-20, 67061 Ludwigshafen; Kontakt des Datenschutzbeauftragten: datenschutz@pfalz.ihk24.de) verarbeitet.

Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter www.ihk.de/pfalz/informationspflichten oder können Sie postalisch bei der IHK Pfalz anfordern.

Hinweise zum Ausfüllen des Ausbilderstammdatenblattes

Stellung des Ausbilders in der Ausbildungsstätte:

Das Berufsbildungsgesetz unterscheidet zwischen dem Ausbildenden und dem Ausbilder. Ein Firmeninhaber (falls er persönlich geeignet ist) kann Azubis einstellen und ist somit **Ausbildender**. Zur Durchführung der Ausbildung kann er sich eines (fachlich geeigneten) **Ausbilders** bedienen. Fallen Ausbildender und Ausbilder auf eine Person, ist der Ausbilder „selbst Ausbildender“. Ist er vom Ausbildenden hauptberuflich für die Ausbildung bestellt, ist er „hauptberuflich Ausbilder“. Bildet er als in einem Unternehmensbereich tätiger Mitarbeiter zusätzlich aus, ist er „nicht hauptberuflicher Ausbilder“.

Fachliche Eignung des/der Ausbilders/-in:

Hat der künftige Ausbilder die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden, besitzt er die fachliche Eignung. Welche Ausbildungsabschlüsse im einzelnen einander entsprechen, kann Ihnen die Industrie- und Handelskammer sagen. Wenn keine entsprechende beruflichen Abschlüsse vorhanden sind, jedoch eine längere praktische Tätigkeit in diesem Beruf vorzuweisen ist, kann nach § 30.6 BBiG die fachliche Eignung widerruflich zuerkannt werden. In diesem Fall bitte den Beruf unter „Fachliche Eignung nach § 30.6“ eintragen, der zuerkannt werden soll.

Ausbildereignung nach AEVO:

Die Ausbildereignungsverordnung (AEVO) bestimmt, dass nur ausbilden darf, wer die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nachweisen kann. Dieser Nachweis kann durch die Ausbildereignungsprüfung erworben werden (§ 4 AEVO), ebenso durch die Meisterprüfung oder andere entsprechende Prüfungen (§ 6.2 AEVO). Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft angenommene Prüfung bestanden hat, kann von der Ausbilderprüfung befreit werden (§ 6.3 AEVO). In Ausnahmefällen kann die Kammer widerruflich von der Ausbilderprüfung befreien (§ 6.4 AEVO), wenn eine ordnungsgemäße Ausbildung sichergestellt ist. Seit 1. August 2009 ist die Anwendung der AEVO wieder in Kraft getreten, die seit 2003 ausgesetzt war. Seit diesem Zeitpunkt ist der Nachweis einer bestandenen Ausbilderprüfung wieder Pflicht, um auszubilden, es sei denn, man ist schon vor dem 01.08.2009 als aktiver Ausbilder tätig gewesen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unseren Ausbildungsberater/-innen unter folgenden Telefonnummern:

Name	Zuständigkeitsbereich	Telefonnummer
Roswita Golling	Stadt Kaiserslautern, teilweise Landkreis Kaiserslautern, Donnersbergkreis, Kreis Kusel	0621 5904-1717
Michael Kepes	Rhein-Pfalz-Kreis, Kreis Bad Dürkheim, Speyer, Frankenthal	0621 5904-1718
Ronny Pagel	Landau, Kreis Südliche Weinstraße, Germersheim, Neustadt, Haßloch	0621 5904-1716
Lara Schubing	Ludwigshafen mit allen Stadtteilen	0621 5904-1721
Tim Stemmler	Pirmasens, Zweibrücken	0621 5904-1719